

## Wie Langzeitarbeitslose geschröpft werden sollen

Stand: 22. Oktober 2002

### 1. Wahlprogramme und Koalitionsvereinbarung

In ihren Wahlprogrammen haben die Koalitionsparteien Langzeitarbeitslosen gegenüber Versprechen abgegeben, die nicht einmal einen Monat nach dem Wahltag eklatant verletzt werden.

Bündnis 90 / Die Grünen gaben vor, für eine soziale Grundsicherung zu sorgen, die die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammen fassen solle. In ihrem Vierjahresprogramm 2002 – 2006 heißt es: „ArbeitslosenhilfebezieherInnen sollen nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Bezugsbedingungen der Grundsicherung sollen denen der Arbeitslosenhilfe angeglichen werden.“ - Das genaue Gegenteil wurde mit dem Koalitionsvertrag vom 16.10.2002 vereinbart.

Im Regierungsprogramm 2002 – 2006 der SPD ist zu lesen: „Wir bekennen uns zur besonderen Verantwortung gegenüber den Schwächeren in unserer Gesellschaft. Deswegen wollen wir im Rahmen der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine Absenkung der zukünftigen Leistungen auf Sozialhilfeniveau.“ - Das genaue Gegenteil wurde mit dem Koalitionsvertrag vom 16.10.2002 vereinbart.

Dort nämlich halten die Koalitionsparteien fest: „In einem ersten Schritt zur Umsetzung des Hartz-Konzepts für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden wir bei den Leistungen der Arbeitslosenhilfe Einkommen und Vermögen stärker berücksichtigen. Das Einkommen des Partners wird nicht angerechnet, soweit der Arbeitslosenhilfeempfänger durch diese Anrechnung Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen kann.“

### 2. Die Maßnahmen

In Übersicht 1 sind die Maßnahmen der zur Zeit offenbar favorisierten Variante zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung aufgelistet. Daneben werden weitere Modelle erörtert, die von einer Reduzierung der hypothetischen Arbeitslosenhilfe des Partners auf den Mindestbetrag (Höhe des steuerlichen Existenzminimums) über eine noch stärkere Kürzung des Vermögensfreibetrages bis hin zur völligen Angleichung der Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe an die Einkommensanrechnung des BSHG reichen. Entsprechend höher fielen die projizierten Einsparvolumina zu Lasten der Arbeitslosenhilfe aus.

Im Rahmen der Arbeitslosenhilfe beliefen sich die Brutto-Einsparungen bei der z. Zt. offenbar favorisierten Kürzungsvariante auf 3,1 Mrd. €/Jahr – davon entfielen etwa 0,9 Mrd. € auf eingesparte Sozialversicherungsbeiträge und 2,2 Mrd. € auf die direkten Transferleistungen. Die Mehrausgaben bei der Sozialhilfe werden mit 0,35 Mrd. € veranschlagt, so dass für die staatlichen Haushalte insgesamt ein Nettosparbetrag in Höhe von 2,75 Mrd. € verbliebe.

**Übersicht 1:  
Mögliche Umsetzung der Koalitionsvereinbarung**

	Rechtsstand 2002	Von der Koalition z. Zt. favorisierte Kürzungsvariante
Zu berücksichtigendes Einkommen des/der Arbeitslosen	<p>1. Nebeneinkommen, sofern es den Freibetrag und die anzusetzenden Werbungskosten übersteigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freibetrag: 20% der Alhi, mindestens 165 €/Monat</li> <li>• Werbungskosten in angefallener Höhe</li> </ul> <p>2. Sofern es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absetzung von Werbungskosten entfällt</li> </ul>
Zu berücksichtigendes Einkommen des/der Partners(in)	<p>Soweit es den Freibetrag übersteigt; Als Freibetrag anzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hypothetische Arbeitslosenhilfe des/der Partners(in)</li> <li>• Mindestens 602,92 €/Monat (2002)</li> </ul>	
Vom Einkommen sind absetzbar	<p>1. Auf das Einkommen entfallende Steuern</p> <p>2. Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen in Höhe von 3% des Einkommens (sofern der Arbeitslose und sein Partner in der SV versicherungspflichtig sind)</p> <p>4. Werbungskosten</p> <p>5. Ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des Partners. 2002 ist dies ein Pauschbetrag in Höhe von 150,73 €/Monat</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absetzung von Versicherungsprämien entfällt</li> <li>• Absetzung von Werbungskosten entfällt</li> <li>• Absetzung des Betrages entfällt</li> </ul>
Schonvermögen	Ein Betrag von 520 € je Person (Arbeitsloser/Partner) und Altersjahr – begrenzt auf jeweils 33.800 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensfreibetrag wird auf 260 € je Person und Altersjahr halbiert</li> </ul>

### 3. Exorbitante Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug

Ergebnis der drastischen Einschnitte wäre eine Reduzierung der Zahl der EmpfängerInnen von Arbeitslosenhilfe um rund 460.000 Personen (auf Basis von derzeit rd. 1,7 Mio. EmpfängerInnen) oder 27,1%. In den anderen Varianten liegt die Ausgrenzungsquote noch deutlich höher.

#### Übersicht 2:

#### Einsparvolumina durch Änderung der Anrechnungsvorschriften im Bereich Arbeitslosenhilfe

Ausgangsbasis: Sollzahlen des Jahres 2003 - Angaben in Mrd. €

Variante	Strukturinformationen									
	Einsparungen im Bereich der Transferleistungen	Einsparung im Bereich der KV	Einsparung im Bereich der RV	SV-Beiträge zusammen	Einsparung insgesamt im System Arbeitslosenhilfe	Mehrbelastung HLU	Nettoeinsparung insgesamt ab 2004 [Einsparungen abzgl. Mehrausgaben HLU]	Nettoeinsparung insgesamt im Jahr 2003 [für Neube-scheide] Einsparung Alhi abzgl. Mehraufwand HLU	Anteil der Personen, bei denen Alhi wegfällt	Anteil der Doppelbezieher Alhi / HLU
<b>Szenario 1:</b> Anrechnung Einkommen wie BSHG und Vermögensfreibetrag je Person und Altersjahr von 260 Euro	3,68	0,61	0,70	1,51	5,2	0,00	5,20	2,86	35,10	10,0
<b>Szenario 2:</b> wie 1 aber hypothetische Arbeitslosenhilfe <sup>1</sup> wird [wie bisher] als Freibetrag gewährt; Freibetrag für eigene Erwerbstätigkeit gem. SGB III <sup>2</sup> Vermögensfreibetrag wie Szenario 1	2,20	0,48	0,42	0,90	3,1	0,35	2,75	1,51	27,10	13,9
<b>Szenario 3:</b> wie 2 aber hypothetische Alhi nur in Höhe des Existenzminimums (602 Euro) Vermögensfreibetrag wie Szenario 1	3,26	0,72	0,62	1,34	4,59	0,52	3,97	2,19	38,50	16,7
<b>Szenario 4:</b> wie 3 aber Vermögensfreibetrag je Person und Altersjahr 100 Euro	3,36	0,74	0,64	1,38	4,75	0,52	4,13	2,27	39,70	16,7
<sup>1</sup> Freibetrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die sich aus dem Erwerbseinkommen des Ehegatten oder Partners ergibt (mind. 602 Euro)										
<sup>2</sup> Freibetrag in Höhe von 20% der Arbeitslosenhilfe, mindestens 165 Euro										
Berechnung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchstichprobe										

## Zitate

„Die Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitslose ermöglicht konzentrierte Bemühungen im Interesse der Langzeitarbeitslosen für eine bessere, schnellere Vermittlung in Beschäftigung. Wir bekennen uns zur besonderen Verantwortung gegenüber den Schwächeren in unserer Gesellschaft. Deswegen wollen wir im Rahmen der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine Absenkung der zukünftigen Leistungen auf Sozialhilfeniveau.“

(SPD-Wahlprogramm: Erneuerung und Zusammenhalt - Wir in Deutschland. Regierungsprogramm 2002 - 2006)

„Die Grundsicherung fasst Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen. Dabei wollen wir keine Umwandlung von Arbeitslosenhilfe in Sozialhilfe, sondern ein neues Leistungssystem. ArbeitslosenhilfebezieherInnen sollen nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Bezugsbedingungen der Grundsicherung sollen denen der Arbeitslosenhilfe angeglichen werden. Angesparte finanzielle Reserven zur Alterssicherung und privat genutztes Wohneigentum dürfen nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.“

(Bündnis 90/Die Grünen-Wahlprogramm: Vierjahresprogramm 2002 - 2006)

„Wir werden die Kompetenzen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit durch die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bündeln. So erhalten erwerbsfähige Leistungsbezieher den Zugang zu erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In einem ersten Schritt zur Umsetzung des Hartz-Konzepts für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden wir bei den Leistungen der Arbeitslosenhilfe Einkommen und Vermögen stärker berücksichtigen. Das Einkommen des Partners wird nicht angerechnet, soweit der Arbeitslosenhilfeempfänger durch diese Anrechnung Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen kann.“

(Rot-grüne Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode)